

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

43. Jahrgang – Nr. 3 – 18. Februar 2000 – Postverlagsort 48127 Münster – K 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik vom 10. 2. 2000**
- **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsbeiträgen und den Kostenersatz für Hausanschlüsse in der Stadt Münster vom 10. 2. 2000**
- **Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Kostenersatz für Hausanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Münster vom 5. 10. 1981 vom 10. 2. 2000**
- **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Münster vom 10. 2. 2000**
- **Offenlegung des Ausbauplanes für den Ausbau der Robert-Bosch-Straße**
- **Offenlegung des Ausbauplanes für den Ausbau der Straße Coerder Liekweg**
- **Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158: Münnichweg / Bonifatiusweg / Letterhausweg**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 387: Prozessionsweg / Zum Guten Hirten**
- **Offenlegung des Entwurfes der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich westlich Grevener Straße / nördlich York-Ring**

- **Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 439: Grevener Straße / York-Ring / Koburger Weg / Dorpatweg**
- **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 399: Hilstrup - Haus Herding - / Burgwall / Meesenstiege**
- **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**
- **Beschluss über die Grenzregelung G 46: Hammer Straße 81 und 83**
- **Beschluss über die Grenzregelung G 48: Schiffahrter Damm**

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik vom 10. 2. 2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 3. 1996 (GV. NW S. 124), sowie der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV. NW S. 586), hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung zur Änderung zur Gebührensatzung am 9. 2. 2000 beschlossen:

#### § 1

Änderung von § 3 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, zu dem die erstmalige Zulassung zum Unterricht erfolgt. Entsprechend der Aufteilung des Schuljahres in Semester ist die Gebühr für die Zeiträume vom 1. 2. bis zum 31. 7. und 1. 8. bis 31. 1. eines Jahres zu entrichten. Je Semester wird die Gebühr in zwei Raten gezahlt, so dass sich als Zahlungstermine der 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres ergeben.

#### § 2

Änderung von § 4 Ermäßigung und Stundung

(1) Für den Unterricht mit Erwachsenen (18 Jahre und älter) wird eine um 10 % erhöhte Gebühr erhoben. Davon sind Schüler, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende und Studenten bis zum 27. Lebensjahr, soweit Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird, ausgenommen. Der Anspruch auf Kindergeld ist für den jeweiligen Unterrichtszeitraum nachzuweisen.

§ 3  
Änderung von § 5 Fördermaßnahmen

(2) Der Unterricht in den Elementarfächern Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung und Vor-, Kinder- und Jugendchor ist für Sozialhilfeempfänger kostenfrei, soweit entsprechende Plätze vorhanden sind.

§ 4  
Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Februar 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsbeiträgen und den Kostenersatz für Hausanschlüsse in der Stadt Münster vom 10. Februar 2000**

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. 10. 1969 (GV. NW S. 712/SGV. NW 610) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV.

NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 11. 1999 (GV. NW 1999 S. 596/597) hat der Rat der Stadt Münster am 9. 2. 2000 nachstehende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Entwässerungsbeiträgen und den Kostenersatz für Hausanschlüsse in der Stadt Münster vom 21. 12. 1995 (Amtsblatt der Stadt Münster 1995 S. 206) in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. 12. 1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 165) wird wie folgt geändert:

Art. 1

In § 4 wird der Beitragssatz von "14,13 DM" gestrichen und durch den Beitragssatz "17,97 DM" ersetzt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Februar 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Kostenersatz für Hausanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Münster vom 5. 10. 1981 vom 10. 2. 2000**

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S.

712/SGV. NW 610) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW 1994 S. 666/SGV. NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NW 1999 S. 728) hat der Rat der Stadt Münster am 9. 2. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

„Die Satzung über den Kostenersatz für Hausanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Münster in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12. 07. 1982 (Amtsblatt der Stadt Münster 1982 S. 123) wird aufgehoben.“

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Februar 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Münster vom 10. 2. 2000**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 11. 1999 (GV. NW S. 596/597), sowie der §§ 1, 4 und 6 des

Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NW S. 712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 6. 1999 (GV. NW S. 386), hat der Rat der Stadt Münster am 9. 2. 2000 beschlossen.

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Münster vom 8. 3. 1983 (Amtsblatt der Stadt Münster 1983 S. 41), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. 12. 98 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 174) wird wie folgt geändert:

#### Artikel 2

In § 5 Satz 2 der Satzung tritt für die Häuser Trauttmansdorffstraße anstelle des Gebührensatzes von 14,09 DM der Gebührensatz von 15,65 DM, für die Häuser Schwarzer Kamp tritt anstelle des Gebührensatzes von 10,13 DM der Gebührensatz von 9,41 DM.

#### Artikel 3

Die Änderungen treten zum 1. 3. 2000 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

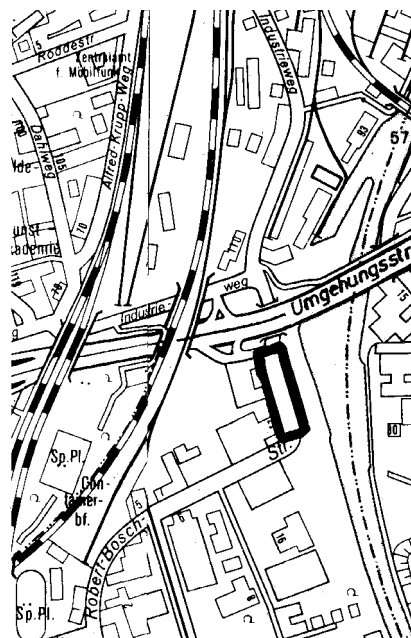
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Februar 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000  
Ausbauplan für die Robert-Bosch-Straße

#### Offenlegung des Ausbauplanes für den Ausbau der Robert-Bosch-Straße

Die Robert-Bosch-Straße ist bautechnisch fertiggestellt und soll abgerechnet werden.

Der Bereich östlich der Grundstücke Robert-Bosch-Straße 17-21 liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Der Plan für diesen Teil dieser Erschließungsanlage liegt vom 28. 2. bis 13. 3. 2000 zur Einsichtnahme öffentlich aus und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

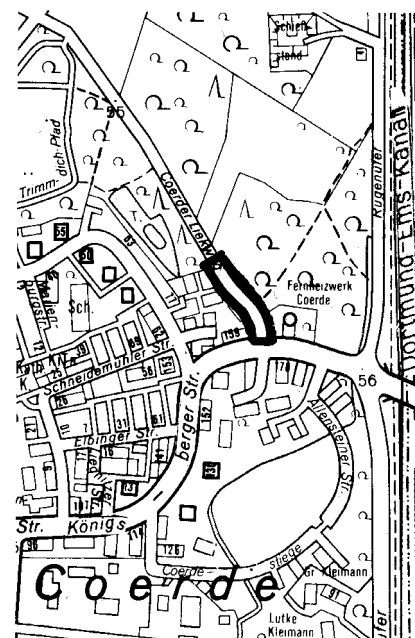
Während der Auslegungsfrist können gegen die Ausbaumaßnahme schriftlich Anregungen vorgetragen oder zur Niederschrift erklärt werden.

Der Bereich der Ausbaumaßnahme ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Münster, den 4. Februar 2000

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000  
Ausbauplan für den Ausbau der Straße Coerder Liekweg

#### Offenlegung des Ausbauplanes für den Ausbau der Straße Coerder Liekweg

Die Straße Coerder Liekweg ist bautechnisch fertiggestellt und soll abgerechnet werden.

Der Bereich östlich der Grundstücke Coerder Liekweg 1-33 liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Der Plan für diesen Teil dieser Erschließungsanlage liegt vom 28. 2. bis 13. 3. 2000 zur Einsichtnahme öffentlich aus und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

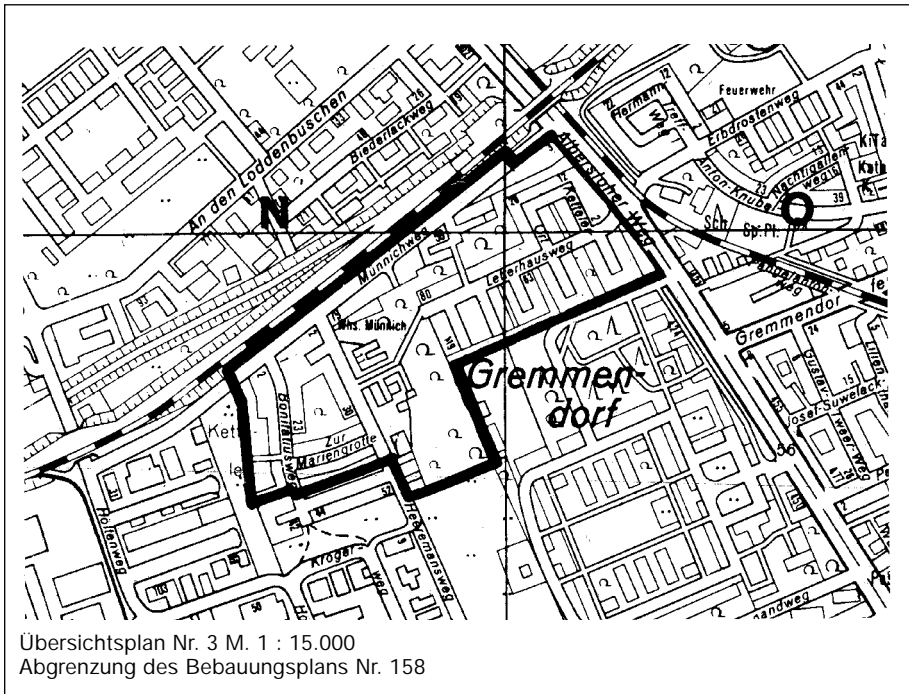
Während der Auslegungsfrist können gegen die Ausbaumaßnahme schriftlich Anregungen vorgetragen oder zur Niederschrift erklärt werden.

Der Bereich der Ausbaumaßnahme ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

Münster, den 4. Februar 2000

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat



### Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158: Münnichweg / Bonifatiusweg / Letterhausweg

Die vom Rat der Stadt Münster am 9. 2. 2000 als Satzung beschlossenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 158 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

“(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.”

Münster, den 11. Februar 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 387: Prozessionsweg / Zum Guten Hirten

Der vom Rat der Stadt Münster am 9. 2. 2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 387 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 387 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669 eingesehen werden.

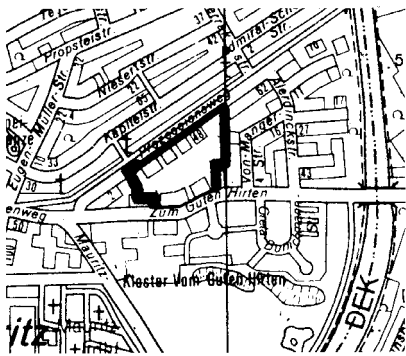
Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 387 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes  
Nr. 387

3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 11. Februar 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

**Offenlegung des Entwurfes der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich westlich Grevener Straße / nördlich York-Ring**

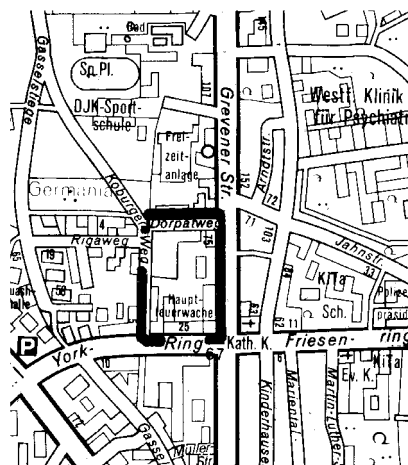
Der Rat der Stadt Münster hat am 9. 2. 2000 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 109. Änderung des seit dem 9. 5. 1980 wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 109. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 28. 2. bis 28. 3. 2000 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Flächennutzungsplanes



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 439 sowie Abgrenzung des Bereiches der 109. Änderung des Flächennutzungsplans

schriftlich Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 11. Februar 2000

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat

**Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 439: Grevener Straße / York-Ring / Koburger Weg / Dorpatweg**

Der Rat der Stadt Münster hat am 9. 2. 2000 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 439 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 71

Flurstücke: 257, 258, 262, 264, 266, 319, 342, 345, 346, 348, 350, 410, 411, 582, 584,

teilweise: 598

Flur 72

Flurstücke: 208, 213

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 439 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 439 treten die Bebauungspläne Nr. 76 Teilabschnitt I: Grevener Straße und Nr. 121: York-Ring / Koburger Weg teilweise außer Kraft.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

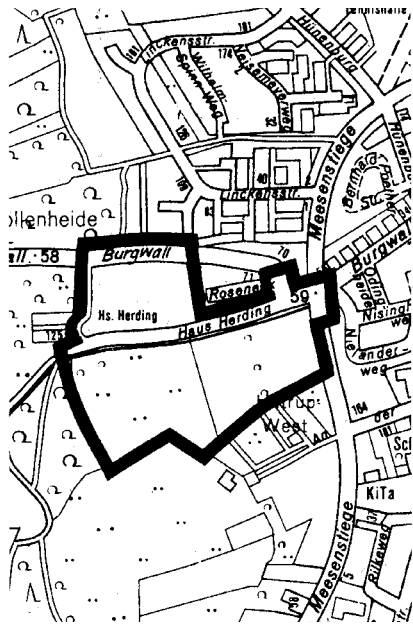
Der Bebauungsplanentwurf Nr. 439 nebst Begründung liegt vom 28. 2. bis 28. 3. 2000 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 11. Februar 2000

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes  
Nr. 399

### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 399: Hilstrup - Haus Herding / Burgwall / Meesenstiege

Der Rat der Stadt Münster hat am 9. 2. 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 399: Hilstrup - Haus Herding / Burgwall / Meesenstiege zur Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes sowie zur geänderten Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen im Bereich nördlich und südlich der Böttcherstraße -wie im Bebauungsplan Nr. 399 in der Fassung der 1. Änderung dargestellt - wird gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch aufgestellt und aufgrund der §§ 2 und 10 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch und den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 399 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 399 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.”

Münster, den 11. Februar 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

### Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

#### Raesfeldstraße

das Teilstück der Raesfeldstraße von der Marientalstraße bis zur Wüllnerstraße

#### Ossenkampstiege

das Teilstück der Straße Ossenkampstiege abzweigend von der Straße Ossenkampstiege

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in den Übersichtsplänen Nr. 7 und 8 dargestellt sind. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben.

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 2. Februar 2000

Der Oberbürgermeister

I. V.

Joksch  
Stadtbaurat



### Beschluss über die Grenzregelung G 46: Hammer Straße 81 und 83

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 14.12.1999 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die Grenzregelung für die Grundstücke Hammer Straße 81 und 83 am 1. 2. 2000 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücksteile ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats, vom Tag dieser Bekanntmachung an, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus I, Klemensstraße 10, 48143 Münster) Widerspruch erhoben werden.

Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Wird eine Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 10. Februar 2000

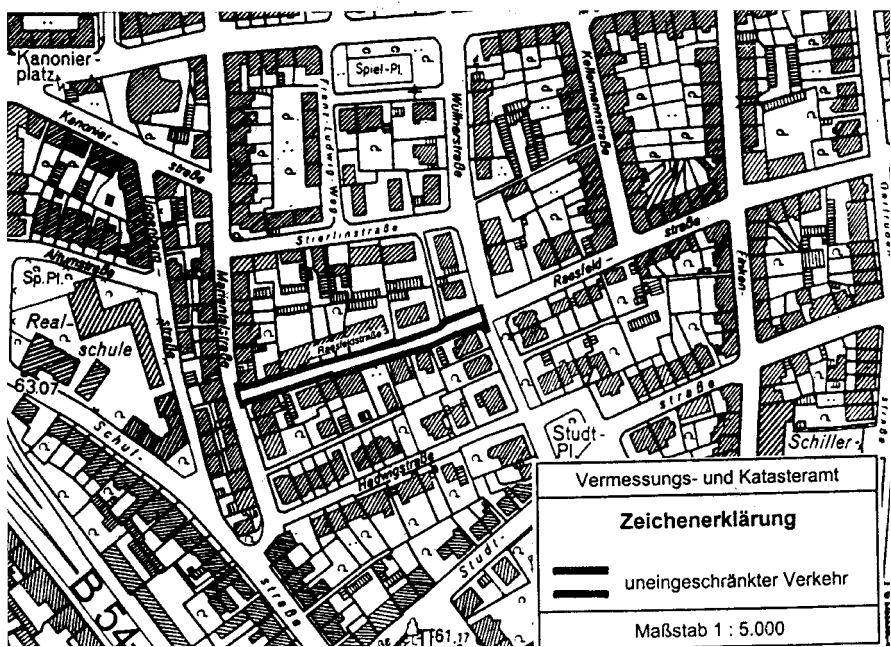
Umlegungsausschuss  
der Stadt Münster

Dr. Jeddeloeh      L. S.  
Vorsitzender

### Beschluss über die Grenzregelung G 48: Schiffahrter Damm

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 14.12.1999 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die Grenzregelung G 48: Schiffahrter Damm für die Grundstücke Bereich Schiffahrter Damm, Gemarkung St. Mauritius, Flur 16, Flurstücke 8, 9, 497, 498 und 517 am 8. 2. 2000 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Grenzregelung vorgesehenen neuen



Übersichtspläne Nr. 7 und 8

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt

**48127 Münster**

Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile ein.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats, vom Tag dieser Bekanntmachung an, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus I, Klemensstraße 10, 48143 Münster) Widerspruch erhoben werden.

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Wird eine Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 10. Februar 2000

Umlegungsausschuss  
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh      L. S.  
Vorsitzender

Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.  
Redaktion: Rainer Beike  
Einzelpreis: 2,10 DM  
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnements-  
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster  
– Presse- und Informationsamt –.  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,  
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22